

Anerkennung von außereuropäischen Abschlüssen in der Physiotherapie

Physiotherapeuten, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union absolviert haben, kann die Erlaubnis zur Führung der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung Physiotherapeut und die Berufszulassung dann zuerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Bei den reglementierten Berufen, zu denen Physiotherapeuten gehören, sind Gleichwertigkeitsfeststellungen Teil des Berufszulassungsverfahrens. Nur wenn eine Gleichwertigkeit besteht, kann der Beruf in Deutschland ausgeübt werden.

Welche gesetzlichen Grundlagen existieren für die Anerkennung von Physiotherapeuten aus Drittstaaten?

Physiotherapeuten gehören zu den reglementierten Berufen und somit wird Antragstellern aus Drittstaaten aufgrund des Gesetzes zur „Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ seit dem 1.4.2012 ein Rechtsanspruch auf ein Antragsverfahren zugesprochen.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde –Adressen unter www.anabin.kmk.org - eingereicht wurden, muss dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung vorliegen.

Unterlagen und Nachweise, die den Anerkennungsbehörden vorzulegen sind, entnehmen Sie bitte der PDF-Datei *Nachweise* in dieser Rubrik. Werden wesentliche Unterschiede in der Ausbildung festgestellt, gibt es einen Rechtsanspruch auf Anpassungsmaßnahmen (Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang, dessen Erfolg abgeprüft wird) oder Kenntnisprüfung).

In den Fällen, in denen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, sind einschlägige Berufserfahrungen stärker zu berücksichtigen. Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellenden selbst zu tragen. Für die berufliche Anerkennung von Physiotherapeuten werden Anforderung an Sprachkenntnisse und erforderliche Unterlagen formuliert, zu finden unter *Nachweise.pdf* .

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Physiotherapeut/in“ kann grundsätzlich nur einmal gestellt werden. Somit ist mit dem Antrag zur Anerkennung auch eine Erklärung abzugeben, dass ein entsprechender Antrag auf Erlaubniserteilung bei keiner anderen Erlaubnisbehörde gestellt wurde bzw. dass kein entsprechendes Verfahren läuft oder bereits abgeschlossen wurde.

Die berufliche Anerkennung führt nicht automatisch zur Erteilung des Aufenthaltsanspruchs.

Deutscher Verband für
Physiotherapie (ZVK) e.V.

Geschäftsstelle Köln:
Postfach 21 02 80
50528 Köln
Telefon 02 21/98 10 27-0
Telefax 02 21/98 10 27-25

Anschrift für Paketsendungen:
Deutzer Freiheit 72-74
50679 Köln
info@physio-deutschland.de
www.physio-deutschland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln Bonn
Kto.-Nr. 7 832 074
BLZ 370 507 98

St-Nr. 214/5869/0040
UST-ID DE122662687